



Frauen helfen Frauen Troisdorf/Much e.V. | Postfach 1221 | 53822 Troisdorf

An den
Deutschen Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
17(13)227k

Frauen helfen Frauen
Troisdorf/Much e.V.

Postfach 1221
53822 Troisdorf
Fon. 0 22 41 - 1 48 49 34
Fax. 0 22 41 - 93 21 08
info@frauenhelfenfrauenev.de

Beratungsbüro >
Hauptstraße 206
53842 Troisdorf
Fon. und Fax.:
0 22 41 - 391555
verwaltung@frauenhelfenfrauenev.de

Troisdorf, den 05.12.2012

Schriftliche Stellungnahme zum Fragenkatalog für die öffentliche Anhörung zu dem Bericht zur Situation der Frauenhäuser am Montag den 10.12.2012 von Marion Klußmann

1. Welche Prioritäten sehen Sie vor dem Hintergrund des Berichts der Bundesregierung für die Weiterentwicklung des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder

- a. bei den Einrichtungen im Bereich der fachlichen Weiterentwicklung ihrer Angebote,
- b. im Zuständigkeitsbereich der Länder und Kommunen,
- c. im Zuständigkeitsbereich des Bundes?

- a. Bei den Frauenhäusern sehe ich die Priorität darin, das Angebot so weiter zu entwickeln, dass alle gewaltbetroffenen Frauen und ihre Kinder unbürokratischen, schnellen und kostenlosen Zugang zu Schutz und Hilfe im Frauenhaus ihrer Wahl haben. Das muss genauso gelten für Frauen mit Behinderungen, für Frauen mit prekärem Aufenthaltsstatus, für Frauen mit akuten psychischen Erkrankungen oder Suchterkrankungen, für Frauen mit älteren Söhnen, für Frauen in ländlichen Gebieten und Frauen in Ballungsgebieten, für Frauen mit Haustieren, für Frauen mit und ohne Sozialleistungsanspruch, für gutsituierte und weniger gutsituierte Frauen.

Eine Spezialisierung von Frauenhäusern auf bestimmte Gruppen von Frauen (z.B. Frauen mit Behinderungen, psychisch erkrankte oder suchtmittelabhängige Frauen) halte ich weder für sinnvoll, noch für hilfreich in Bezug auf die Bedarfe der Frauen. Inklusion muss auch im Frauenhaus gelten und jede Frau muss selbst darüber bestimmen können, in welchem Frauenhaus sie Schutz und Unterstützung bekommen möchte.

In Zusammenarbeit mit spezialisierten Beratungs- und Unterstützungsangeboten vor Ort muss dann überlegt werden, wie besonderen Bedarfen gewaltbetroffener Frauen Rechnung getragen wird.

- b. Im Zuständigkeitsbereich der Länder und Kommunen sehe ich die vorrangige Verantwortung für die Prävention und Verhinderung von gewalttätigen Übergriffen gegen Frauen in Einrichtungen, die laut der aktuellen Studie von Monika Schröttle ja in ganz besonderem Maße von Gewalt betroffen sind. Es fehlen geschützte Angebote für Frauen in nahezu allen psychiatrischen Kliniken und in stationären Einrichtungen der Suchthilfe. Frauen, die psychotherapeutische Unterstützung brauchen, warten oft monatelang auf einen Therapieplatz – auch hier sehe ich deutlichen Handlungsbedarf, z.B. im Ausbau von zeitnah erreichbaren, kostenlosen Trauma-Ambulanzen. Auch fehlen überall stationäre Therapieplätze für Mütter mit Kindern.

Als notwendig erachte ich auch die Fortbildung und Qualifizierung aller Berufsgruppen, die mit gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern in Berührung kommen können, über Ursachen und Auswirkungen von Gewalt gegen Frauen. Dazu gehören z.B. MitarbeiterInnen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, im Gesundheitsbereich, in der Justiz, in Schulen und Kitas u.v.m.

- c. Für den Bund sehe ich folgende Prioritäten:

Wir brauchen eine bundesgesetzliche Regelung zur einzelfallunabhängigen und bedarfsgerechten Finanzierung von Frauenhäusern, damit für alle gewaltbetroffenen Frauen und ihre Kinder der schnelle und unbürokratische Zugang zu Schutz und Hilfe gewährleistet werden kann.

Im Opferentschädigungsgesetz brauchen wir dringend folgende Klarstellung: Frauen haben keinesfalls weitere Misshandlungen dadurch fahrlässig selbst verschuldet, dass sie nach der ersten Misshandlung bei ihrem gewalttätigen Partner geblieben sind. In vielen aktuellen Entscheidungen von Versorgungsämtern und auch schon einigen Entscheidungen von Sozialgerichten werden gewaltbetroffenen Frauen OEG-Leistungen mit dieser Begründung versagt. Das halte ich für skandalös und hier sehe ich dringenden Handlungsbedarf.

Auch in Bezug auf das Sorge- und Umgangsrecht von gewalttätigen Vätern sehe ich dringenden Handlungsbedarf des Bundes. Wenn Frauen sich mit ihren Kindern in ein Frauenhaus - zum Teil in Lebensgefahr – flüchten müssen, über das Familiengericht aber der Aufenthaltsort im Rahmen des beschleunigten Verfahrens zum Umgangsrecht praktisch sofort bekannt gegeben wird, gefährdet das Mutter und Kind(er) erheblich. In Fällen von Gewalt muss die Aussetzung des Umgangsrechtes für den Gewalttäter der Regelfall werden. Frauenhausmitarbeiterinnen sind keine Bodyguards und können den Schutz von Mutter und

Kind(ern) auch beim begleiteten Umgang nicht gewährleisten. Weiteren Handlungsbedarf sehe ich bei der Absenkung bzw. Abschaffung der Ehebestandszeiten nach §31 Abs. 1 AufenthG, bei der Aufhebung von Wohnsitznahmebeschränkungen und Residenzpflicht für gewaltbetroffene Frauen, sowie bei der Notwendigkeit, Opfern von Menschenhandel ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu geben.

2. Wie beurteilen Sie die verfassungsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten für Bund und Länder bei der rechtlichen Ausgestaltung einer verlässlichen finanziellen Absicherung der Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder

a. im Wege individueller Leistungsansprüche betroffener Frauen,

b. im Wege der unmittelbaren Einrichtungsfinanzierung?

- a. Die Finanzierung von Frauenhäusern im Wege individueller Leistungsansprüche betroffener Frauen (Tagessatzfinanzierung) lehne ich ab. Gewalt gegen Frauen ist auch 2012 immer noch ein gesellschaftliches Problem und die Frau selbst darf nicht für ihre Misshandlung verantwortlich gemacht werden und sie soll auch nicht finanziell für ihren Schutz und die Unterstützung, die sie bekommt, aufkommen müssen. Prof. Rixen zitiert in seinem Rechtsgutachten aus dem BT-Protokoll vom 01.12.83: „Das hätte zur Folge, dass der „Betrieb nur gesichert ist, wenn immer genügend und gleich bleibend viele Frauen misshandelt werden und im Frauenhaus Zuflucht suchen: eine wahrlich absurde und an Zynismus grenzende Voraussetzung““ (vgl. Lagebericht S. 210). Frauenhäuser müssen als Institutionen gefördert werden, um allen Frauen kostenlos und unbürokratisch eine sichere Unterkunft und wirksame Unterstützung anbieten zu können. Die Tagessatzfinanzierung schließt große Gruppen von Frauen von Schutz und Hilfe aus – dies wird sich nach meinen Erfahrungen mit Jobcentern und Sozialämtern auch dann nicht ändern, wenn einzelne Bestimmungen im SGB II und SGB XII tatsächlich verändert werden sollten. Die Auseinandersetzungen über die Refinanzierung bzw. die Kostenübernahme werden schon alleine wegen der Sparvorgaben bei Jobcentern und Sozialämtern die gleichen bleiben, nur auf eine andere Ebene verlagert.
- b. Die Frage der Bundes-Zuständigkeit für die Finanzierung der Frauenhäuser ist juristisch umstritten und hängt daher ab vom politischen Willen der Beteiligten. Der Bund ist meiner Ansicht nach zuständig für die Finanzierung von Schutz und Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern. Dies geht schon – wie vorliegende Rechtsgutachten belegen – aus den internationalen Verpflichtungen wie CEDAW, der Behindertenrechtskonvention und der Europaratskonvention CETS 210, aber auch aus dem Grundgesetz hervor. Der Zugang zu Schutz und Hilfe darf nicht davon abhängig sein, in welchem Bundes-

land oder in welcher Stadt/in welchem Landkreis eine Frau gerade lebt. Außerdem sind Frauenhäuser überregionale Einrichtungen und nehmen Frauen aus anderen Städten, Landkreisen, Bundesländern und manchmal sogar aus anderen Ländern auf. Das von den Wohlfahrtsverbänden in Auftrag gegebene Rechtsgutachten kommt zu dem Schluss:

„Dem Staat ist die Gewährleistung eines Systems zur Unterstützung von Frauen, die von Gewalt betroffen sind, und ihren Kindern durch das Völkerrecht, die Europäische Menschenrechtskonvention, das Unionsrecht und das deutsche Verfassungsrecht aufgegeben. Die grundrechtliche Schutzpflicht für Leben und körperliche Unversehrtheit sowie die Menschenwürdegarantie verpflichten den Staat, für einen effektiven Schutz von Gewalt bedrohter Frauen und Kinder zu sorgen und ihnen ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern.

Der Bundesgesetzgeber ist für Regelungen zum Schutz von Frauen und Kindern vor häuslicher Gewalt zuständig, weil ihm die Gesetzgebungskompetenz für öffentliche Fürsorge zukommt und weil die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet bundesgesetzliche Regelungen erfordert. Er genügt dem Untermaßverbot nur durch ein niedrighwelliges Schutzkonzept, das von Gewalt bedrohten Frauen und Kindern zeitnah 24 Stunden täglich effektiven Schutz gewährleistet.“

3. Die unterschiedlichen Zuständigkeiten von Ländern und Kommunen machen deutlich, dass es an einer Gesamtverantwortung für die Finanzierungsstruktur fehlt. Da eine Regelungskompetenz des Bundes auch Kostenregelungen umfasst, wie sollten diese gesetzlich ausgestaltet werden und halten Sie eine gemeinsame Finanzierung von Bund, Ländern und Kommunen für notwendig und sinnvoll?

Ich halte eine bundesgesetzliche Regelung zur einzelfallunabhängigen von Frauenhäusern für notwendig. Es sollte folgende Elemente enthalten:

1. Sockelbetrag

Personalkosten und Sachkosten

Unabhängig von der Anzahl der vorgehaltenen Plätze braucht jedes Frauenhaus mindestens 2 Stellen (bzw. Stellenanteile in Höhe von 2 Vollzeitäquivalenten/VZÄ) für einzelfallunabhängige Tätigkeiten wie Geschäftsführende Aufgaben, Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Erhaltung der Einrichtung, Öffentlichkeitsarbeit, Präventionsarbeit, Kooperation und Vernetzung, Verwaltung, Sicherstellung einer qualifizierten Rufbereitschaft

2. Platzkostenpauschale

Diese Komponente des Finanzbedarfs ist abhängig von der Anzahl der vorhandenen Plätze für Frauen und ihre Kinder.

Die folgenden anfallenden Kosten sind zu decken:

Personalkosten, Kosten für Ausstattung u. Instandhaltung, Sachkosten

In der Regel halten wir einen **Personalschlüssel von mindestens 1:4** (1 pädagogische Fachkraft für 4 Plätze/Frauen und Kinder!) für ausreichend. Er berücksichtigt die Tatsache, dass Frauenhauskonzepte so gestaltet sein müssen, dass jederzeit auch Frauen und Kinder mit erhöhtem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden können.

Für die Instandhaltung des Hauses halten wir **1 Stelle** (1 VZÄ) für 50 Plätze für angemessen (in kleineren Frauenhäusern entsprechende Stellenanteile).

3. Hauskosten

Hauskosten (Miet- bzw. Anschaffungskosten, Mietnebenkosten, Energiekosten, Heizung, Wasser, gebäudebezogene Versicherungen sowie Renovierungs- und Investitionskosten sind in tatsächlicher Höhe zu finanzieren.

Ob es sinnvoll ist, bei einer Kostenaufteilung die Finanzierung des Sockelbetrages beim Bund, die Platzpauschalen bei den Ländern und die Hauskosten bei den Kommunen anzusiedeln, bedarf einer genaueren Prüfung. Die Auszahlung der Mittel muss in jedem Fall aus einer Hand erfolgen, um Bürokratie und Verwaltungsaufwand für alle Seiten zu minimieren.

4. Welche Möglichkeiten sehen Sie auf Seiten der Länder (was könnten die Länder tun), um ein bedarfsgerechtes Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder zukunftssicher bereitzustellen und eventuelle Versorgungslücken zu schließen und die im Bericht beschriebenen Ungleichgewichte und Schwierigkeiten bei der Versorgung von „ortsfremden“ Frauen über Ländergrenzen hinweg zu beheben? Benötigen die Länder hierfür Unterstützung durch bundesgesetzliche Schritte?

Die Länder hatten seit der letzten Anhörung 4 Jahre Zeit, ein gemeinsames Konzept für ein bedarfsgerechtes Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder zu entwickeln. Leider wurde von Seiten der GFMK zwar auf die Feststellung Wert gelegt, die Bundesländer seien für die Frauenhausfinanzierung zuständig – gemeinsame Schritte wurden jedoch nicht entwickelt. Stattdessen beschränkte sich die GFMK in ihren Beschlüssen der letzten 4 Jahre zur Finanzierung des Hilfesystems lediglich darauf, die Bundesregierung zu Änderungen in der Sozialgesetzgebung und Ähnlichem aufzufordern.

In einem Antrag von „Bündnis 90/Die Grünen“ aus 2009 (DS 17/259) heißt es:
II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, 1. gemeinsam mit den Ländern Gespräche zu führen, um bundesweit eine qualitativ hochwertige, bedarfsgerechte Versorgung mit Frauenhausplätzen sicherzustellen, die gewährleistet, dass

a) jede von Gewalt betroffene Frau und gegebenenfalls ihre Kinder einen kostenfreien Anspruch auf Zugang zu einem Frauenhaus oder einer Schutzeinrichtung sowie die notwendige Beratung und Unterstützung erhält,

b) der Zugang zum Frauenhaus unbürokratisch und unmittelbar unter Wahrung der Anonymität sowie barrierefrei gewährleistet wird,

- c) dies auch sichergestellt ist, wenn sich die gewählte Zufluchtsstätte nicht im eigenen Wohnort befindet,
- d) dieser Anspruch auch für Migrantinnen mit unsicherem Aufenthaltsstatus gilt und – wenn erforderlich – unverzüglich die räumliche Beschränkung im Aufenthaltstitel aufgehoben wird,
- e) die Inanspruchnahme von Sozialleistungen nicht zum Verlust des Aufenthaltsrechtes führt,
- f) eine sach- und fachgerechte Qualität der Unterstützungsangebote in jedem Frauenhaus gegeben ist. Dabei ist auch die Möglichkeit einer einheitlichen gesetzlichen Regelung zu prüfen.
2. Sollten die Gespräche nicht bis zum Dezember 2010 zum Erfolg führen, soll die Bundesregierung zügig einen Gesetzentwurf vorlegen, der den Frauen einen umfassenden Anspruch sicherstellt, der den unter Nummer 1 genannten Forderungen genügt.“

Der Dezember 2010 ist seit 2 Jahren vorbei und die aufgezählten Punkte wurden weder auf Seiten der Bundesländer, noch auf Seiten des Bundes erfüllt. Die Länder haben in der Zeit gezeigt, dass sie nicht willens sind, ein gemeinsames Konzept zur Finanzierung des Hilfesystems zu erarbeiten. Daher halte ich es für notwendig, dass der Bund jetzt die Verantwortung dafür übernimmt.

5. Rechtsgutachten haben inzwischen dargelegt, dass der Bundesgesetzgeber für Regelungen zum Schutz von Frauen und Kindern vor häuslicher Gewalt zuständig ist, weil ihm eine Gesetzgebungskompetenz u.a. für die öffentliche Fürsorge zukommt. Welche bundesgesetzliche Regelung hielten Sie vor diesem Hintergrund, dass ein gleichwertiger Zugang für alle Frauen und ihre Kinder in Deutschland zum Schutz und zur Hilfe vor Gewalt sichergestellt werden muss, für zielführend?

Ich halte nur eine einzelfallunabhängige bundesgesetzliche Regelung für zielführend, weil nur sie den gleichwertigen Zugang für alle Frauen und ihre Kinder in Deutschland zum Schutz und zur Hilfe vor Gewalt sicherstellen kann. Alle anderen Finanzierungskonzepte sind bisher gescheitert: Freiwillige Leistungen ohne gesetzliche Grundlage können ohne Begründung und ohne Vorwarnung (wie z.B. in NRW 2006) binnen weniger Tage gekürzt oder ganz gestrichen werden. Tagessatzfinanzierung versperrt den Zugang für alle Frauen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach den entsprechenden Sozialleistungsgesetzen haben und verbürokratisiert den Schutz gerade dort, wo er schnell und unbürokratisch greifen müsste. Außerdem macht die Einzelfallfinanzierung Frauen abhängig von Sozialleistungen, die eigentlich genügend eigenes Einkommen hätten, um ihren Lebensunterhalt selbst zu sichern – nur damit das Frauenhaus über sie finanziert werden kann. Die Entscheidung über Aufnahme und Verbleib im Frauenhaus wird nicht mehr anhand des Bedarfes der gewaltbetroffenen Frauen und ihrer Kinder getroffen, sondern gerät in die Entscheidungshoheit des/der Sachbearbeiter/in im Jobcenter, deren Sichtweise meist von den Zwängen ökonomischer Parameter bestimmt sind. Zu der Art einer bundesgesetzlichen Regelung siehe auch unter Frage Nr. 3

6. In der Stellungnahme der Bundesregierung zum Gutachten „Bestandsaufnahme zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder“ ist zu lesen, dass die Verantwortung für das Vorhandensein, die Ausgestaltung und finanzielle Absicherung von Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder in erster Linie bei den Bundesländern gesehen wird und der Bund auf das vor Ort bestehende Hilfesystem und dessen Finanzierung hauptsächlich mittelbar über die bestehende sozialleistungsrechtliche Rahmung in Form von Individualleistungen auf der Grundlage von SGB II, SGB XII, SGB VIII, AsylBLG Einfluss nimmt. Bei welchen Individualleistungen sehen Sie unter dieser Voraussetzung zwingenden Handlungsbedarf und in welcher Form?

Die Finanzierung von Frauenhäusern und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder sollte nicht über Individualleistungen im Rahmen der Sozialleistungsgesetze erfolgen (siehe auch Frage 2a)

7. Der Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder kommt zu dem Ergebnis, dass die Versorgung gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder nicht in ausreichendem Umfang sicher gestellt ist. Welche Handlungsempfehlungen sind aus Ihrer Sicht erforderlich, um die Versorgung und den Schutz in ausreichendem Maße zu gewährleisten?

Eines der größten Probleme in Bezug auf die Versorgung gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder ist der Mangel an freien Frauenhausplätzen. In NRW ist die Quote 1:13.800 (1 Frauenhausplatz auf 13.800 Einwohner/-innen - Gesamtbevölkerung). Damit wird nicht annähernd die Empfehlung der Task Force des Europarates (1:7.500 Einwohner/-innen – Gesamtbevölkerung) erreicht. Besonders katastrophal ist die Platzsituation in den Großstädten und Ballungsgebieten. Im Köln-Bonner-Raum (incl. Rhein-Sieg-Kreis) sind die Frauenhäuser permanent überfüllt, die Belegungsquoten liegen hier immer zwischen 90 und 105%. Damit können die Frauenhäuser ihre Funktion als Zufluchtsstätte nicht mehr wahrnehmen. Allein in dieser Region werden jährlich rund 2.700 Frauen wegen Überfüllung nicht aufgenommen bzw. weiter verwiesen an Frauenhäuser in anderen Regionen. Aus meiner Erfahrung entscheiden sich viele Frauen dazu, vorerst bei ihrem gewalttätigen Partner zu bleiben, wenn im Frauenhaus kein Platz ist. Zutreffend heißt es hierzu im Lagebericht: *„Für Frauenhäuser kommt dazu, dass sowohl ein Warten auf einen Platz/ein Bett als auch eine Weiterverweisung an ein anderes, entfernter gelegenes Frauenhaus, in dem Plätze frei sind, eine akute Gefährdung Schutzsuchender Frauen bedeuten kann. Wenn eine Frau nicht für Sicherheit sorgen kann, bis ein Platz frei wird oder nicht die Kraft aufbringt, erneut an anderer Stelle um Hilfe nachzufragen, muss sie in der gefährlichen Situation verbleiben.“* (Lagebericht S. 191).

Frauenhausplätze retten Leben und hier in der Region wie auch in anderen Ballungsgebieten ist Handeln dringend erforderlich.

Bevor also langfristig eine umfangreiche Bedarfsplanung erstellt wird, muss hier dringend Abhilfe geschaffen werden. Dazu kann eine Kombination aus den Abweisungen/Weiterverweisungen wegen Überfüllung zusammen mit der Empfehlung der Task Force (1:7.500, s.o.) oder zusammen mit der Empfehlung aus der Europaratskonvention CETS 210 (1 Familienplatz/Zimmer auf 10.000 Einwohner/innen – Gesamtbevölkerung) dienen.

Im Lagebericht sind allerdings auch die Probleme genannt, die gewaltbetroffene Frauen in ländlichen und strukturschwachen Gebieten haben: dort sind die Wege zum nächsten Frauenhaus oder zur nächsten Frauenberatungsstelle zu weit. Auch hier ist die Schaffung von Frauenhausplätzen dringend erforderlich. Nach dem Lagebericht entsteht der Eindruck, dass die Frauenhäuser in den Ballungsgebieten zwar vorhanden, aber überfüllt sind und in vielen ländlichen Gebieten Frauenhäuser erst gar nicht erreichbar sind. Auch hier besteht also dringender Handlungsbedarf.

8. Welche Zugangsbeschränkungen treten am häufigsten auf, um gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder in Schutz- und Hilfseinrichtungen aufzunehmen und lassen sich konkrete Regionen ausmachen, in denen die Situation besonders zugespitzt ist bzw. Abweisungen eine Ausnahme sind?

Am häufigsten treten – abgesehen von einem Mangel an (erreichbaren) Frauenhausplätzen – folgende Zugangsbeschränkungen am häufigsten auf:

- Zugangsbeschränkungen auf Grund der Tagessatzfinanzierung der meisten Frauenhäuser. Sie dürfen wie z.B. eines der beiden Frauenhäuser in Bonn keine Frauen mit Duldung oder unsicherem Aufenthaltsstatus aufnehmen, weil im AsylbLG keine Betreuungskosten vorgesehen sind. Dasselbe gilt für Studentinnen, erwachsene Schülerinnen, berufstätige Frauen, Frauen mit eigenem Einkommen oder Vermögen, Frauen aus den EU-Beitrittsländern, Frauen aus UN-Behörden und alle anderen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Dass die Finanzierungsfrage bei den Abweisungen – wie im Lagebericht ausgeführt – nur eine untergeordnete Rolle spielen soll, kann ich nicht bestätigen, im Gegenteil: Wenn eine Frauen nicht von vornherein schon im ALG II-Bezug ist oder sicher ist, dass sie diesem Anspruch hat, ist es sehr schwierig bis fast unmöglich, sie in einem der tagessatzfinanzierten Frauenhäuser unterzubringen.
- Zugangsbeschränkungen für Frauen mit Behinderungen: die wenigsten Frauenhäuser sind – wie auch der Lagebericht bestätigt – barrierefrei gebaut und auf Frauen mit Behinderungen eingestellt. Die Frauenhäuser brauchen hier sowohl finanzielle Mittel zur Finanzierung eines barrierefreien Umbaus als auch die personelle Ausstattung, um Frauen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf angemessen beraten zu können und mit Selbstorganisationen von Menschen mit Behinderungen bes-

ser kooperieren zu können. Der Inklusionsgedanke sollte auch für Frauen in Frauenhäusern gelten – die Schaffung von Spezialeinrichtungen halte ich für falsch.

- Zugangsbeschränkungen für Frauen mit psychischen Erkrankungen und für Frauen mit Suchterkrankungen: Hier gibt es einen deutlichen Mangel an Schutz für diese beiden Gruppen von Frauen, denn sie werden fast überall von den Frauenhäusern, aufgrund der mangelnden personellen und räumlichen Ausstattung, abgewiesen. In den psychiatrischen Einrichtungen und in den stationären Einrichtungen der Suchthilfe gibt es allerdings keine geschützten Angebote für Frauen. Hier müssen die Frauenhäuser personell in die Lage versetzt werden, beide Gruppen von gewaltbetroffenen Frauen zunächst im Frauenhaus aufzunehmen und dann – in Kooperation mit anderen Beratungsangeboten – eine Perspektive mit den Frauen entwickeln zu können.
- Zugangsbeschränkungen für Frauen mit jugendlichen Söhnen: Fast alle Frauenhäuser haben eine Altersbeschränkung für Söhne, meistens liegt sie zwischen 12 und 14 Jahren. Für die gewaltbetroffenen Frauen bleibt dann nur die Möglichkeit, ihren Sohn entweder im Heim oder bei FreundInnen/Verwandten fremd unterzubringen oder nicht ins Frauenhaus zu kommen. Hier könnten bei entsprechenden finanziellen Mitteln bauliche Konzepte wie z.B. ein oder zwei dem Frauenhaus angeschlossene Apartments leicht Abhilfe schaffen.

9. Welche Ursachen gibt es für die zum Teil großen Diskrepanzen zwischen den Ergebnissen der Bestandsaufnahme des Unterstützungssystems in den einzelnen Ländern und den Angaben der jeweiligen Landesregierungen?

Die Diskrepanzen bestehen meist in der Zählweise der Plätze, aber auch in den Angaben über zur Verfügung gestellte Haushaltsmittel. Die Bundesländer haben zwar in der GFMK festgestellt, dass sie für das Schutz- und Hilfesystem zuständig seien, sahen aber keinen Handlungsbedarf, etwas bei sich zu verbessern. Möglicherweise ist die Ursache für die Diskrepanzen darin zu sehen, dass die betreffenden Länder deswegen ein Interesse daran hatten, die Situation gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder in ihrem Bundesland besser darzustellen als sie tatsächlich ist.

10. In der Stellungnahme der Bundesregierung wird festgestellt, dass es ein „dichtes und ausdifferenziertes Netz an Unterstützungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder im Bundesgebiet gibt“ und dass „... Anhaltspunkte für eine strukturelle oder flächendeckende Unterversorgung fehlen.“ Deckt sich das mit den Rückmeldungen der Schutz- und Hilfseinrichtungen?

Nein. Wie schon bei den Fragen 7 und 8 erläutert, ist auf vielen Gebieten sowohl eine strukturelle, als auch eine flächendeckende Unterversorgung mit Frauenhausplätzen und anderen Unterstützungsangeboten festzustellen. Dazu gehört zum Beispiel auch die strukturelle und flächendeckende Unterversorgung mit Mitarbeiterinnen in den meisten Frauenhäusern. Im Lagebericht wird dargestellt, dass 28% der Frauenhäuser maximal 2 volle Stellen (80 Wochenstunden) und weitere 34% der Frauenhäuser nur zwischen 2 und 3 volle Stellen (81-120 Wo. Std.) zur Verfügung haben. Damit ist die Arbeit im Frauenhaus nur sehr rudimentär zu leisten – wichtige Arbeitsbereiche wie die Arbeit mit Mädchen und Jungen, tariflich vergütete Rufbereitschaft, Prävention, Öffentlichkeitsarbeit, Begleitung zu Ämtern und Behörden, Prozessbegleitung, Kooperation und Vernetzung und nachgehende Beratung sind bei dieser Stellenbesetzung nicht möglich.

11. Mit der Einrichtung des bundesweiten Hilfetelefon soll ein Angebot für die Frauen geschaffen werden, die von den bestehenden Hilfestrukturen nicht oder nicht früh genug erreicht werden. Nach der Vermittlung durch die Hotline sind die Einrichtungen vor Ort von zentraler Bedeutung für den nachhaltigen Erfolg des neuen Angebots. Wie schätzen Sie den Mehraufwand durch die Hotline für die Einrichtungen ein?

Wenn das Konzept des Bundeshilfetelefon funktioniert, ist ein Mehraufwand für Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Frauennotrufe und Interventionsstellen unausweichlich. Das Hilfetelefon soll von den gewaltbetroffenen Frauen erreicht werden, die bisher noch keine Unterstützung bekommen haben. Sie sollen an die örtliche Fraueninfrastruktur vermittelt werden. Wenn es nicht genügend örtliche Hilfsangebote gibt oder diese nicht für die Frauen erreichbar sind, läuft das Angebot des Hilfetelefon völlig ins Leere und richtet möglicherweise mehr Schaden an als das es nützt. Damit ist der Erfolg des Bundeshilfetelefon unter anderem davon abhängig, ob es überall genügend Frauenhausplätze gibt und ob alle Frauen, die in ein Frauenhaus flüchten wollen, dort schnell und unbürokratisch aufgenommen werden können.

12. Die personellen Ressourcen im Kinderbereich der Frauenhäuser sind mehrheitlich gering, oft kaum vorhanden. Wie schätzen Sie diese Situation und die daraus resultierenden Folgen ein? Was müsste sich aus Ihrer Sicht ändern?

In allen Frauenhäusern in Deutschland werden Frauen mit Ihren Kindern aufgenommen. Das Verhältnis aufgenommene Frauen zu aufgenommenen Mädchen und Jungen beträgt in etwa 1:1, es leben also etwa gleich viele Kinder wie Frauen in den Frauenhäusern. Bislang spiegelt sich diese Tatsache in manchen Bundesländern in den Förderungsrichtlinien nicht wieder, wenn bei Auslastungsquoten nur die Belegung der Plätze mit Frauen gezählt werden, aber die Kinder quasi „hinten runter fallen sollen“.

Kinder, die mit ihren Müttern ins Frauenhaus geflohen sind, waren Zeuginnen der Gewalt gegen die Mutter und oder selbst von den Gewalttaten der Misshandler betroffen und das mitunter über sehr lange Zeiträume.

Um das Erlebte zu verarbeiten und dauerhafte psychische und psychosomatische Folgen zu verhindern, benötigen die Kinder – ebenso wie ihre Mütter – Schutz, Sicherheit, Vertrauen, Ruhe und die Chance sich mit dem Erfahrenen auseinanderzusetzen.

Die Arbeit mit den Mädchen und Jungen im Frauenhaus nimmt deshalb einen sehr großen Stellenwert ein, findet aber häufig in der finanziellen und inhaltlichen Beurteilung der finanzgeben Stellen nur einen kleinen Stellenwert.

Die Arbeit im Mädchen- und Jungenbereich im Frauenhaus darf sowohl in Bezug auf die Quantität, ich meine die personelle Besetzung als auch auf die Qualität der Angebote für Mädchen und Jungen nicht schlechter besetzt sein als die Arbeit mit den Bewohnerinnen.

Leider sieht die Realität in den meisten Frauenhäusern auf dramatische Art und Weise anders aus. Auch der Lagebericht der Bundesregierung kommt zu diesem verheerenden Urteil:

„Die personellen Ressourcen im Kinderbereich sind mehrheitlich gering, oft kaum vorhanden.

Es gibt bis auf wenige Ausnahmen größerer Frauenhäuser zu wenig Ressourcen in diesen Einrichtungen, um mehr als eine – teilweise rudimentäre - Kinderbetreuung zu gewährleisten...Dem Unterstützungsbedarf von Mädchen und Jungen, die in einer krisenhaften Situation mit ihrer Mutter in ein Frauenhaus flüchten, kann dieses geringe Angebot nicht gerecht werden.“ (vgl. S. 73)

Folgende Kernaufgaben sollte die Arbeit im Mädchen-und Jungenbereich abdecken:

- ❖ Krisenintervention
- ❖ Individuelle Beratung und Begleitung der Kinder, sowie Unterstützung bei der Bewältigung von Gewalt-und Trennungserfahrung.
- ❖ Geschlechts-und altersspezifische (Gruppen-) Arbeit mit den Mädchen und Jungen.
- ❖ Einzelangebote für die Kinder und Jugendliche
- ❖ Gegebenenfalls Kinderbetreuung
- ❖ Unterstützung der Kinder bei Sorge-und Umgangsrechtsregelungen
- ❖ Mütterberatung (Unterstützung, Erziehungsberatung, Stärkung der Erziehungskompetenz)
- ❖ Gespräche und Kooperation mit Schule, Kindergärten, Jugendamt, etc.

Für diesen anspruchsvollen und zwingend notwendigen Arbeitsbereich müssen dringend ausreichende Mittel, fern der Einzelfallhilfe zur Verfügung gestellt werden. Jedes Mädchen und jeder Junge, die einen unterstützenden Aufenthalt im Frauenhaus erfahren haben könnte so gestärkt aus dieser Krise hervorgehen und zukünftig einen anderen Lebensweg einschlagen als den bisher gekannten.

13. Der Bericht macht deutlich, dass insbesondere für spezielle Gruppen wie psychisch kranke Frauen, Behinderte oder Migrantinnen die Erstaufnahme oftmals ein Problem darstellt, da die Personalsituation in den Frauenhäusern so gestaltet ist, dass am Wochenende und nachts meist nur ehrenamtliche Kräfte vor Ort sind. Sehen Sie die Notwendigkeit einer besseren Qualifizierung sowohl der hauptamtlichen wie der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern, um den speziellen Bedarfen der schutzsuchenden Frauen Rechnung zu tragen?

Die Aufnahme dieser Personengruppen scheitert nicht ausschließlich an der schlechten Aufnahmesituation, sondern vielmehr an der schlechten personellen Ausstattung und den räumlichen Bedingungen in den Frauenhäusern. Die Aufnahme von Migrantinnen mit ungesichertem Aufenthalt scheitert oft an den gesetzlichen Bestimmungen (wie bereits mehrfach erläutert).

Der gesellschaftliche Anspruch an die in den Frauenhäusern geleistete Arbeit ist sehr hoch, denn die gewaltbetroffenen Frauen und ihre Kinder sollen umfassend unterstützt und begleitet werden. Professionelle Gefährdungsanalysen, juristische Beratung, Begleitung und Unterstützung in allen sozialrechtlichen Belangen, Krisenintervention und Stabilisierung bei traumatischen Erfahrungen, Rund-um-die-Uhr-Betreuung, Gruppenangebote, nachgehende Beratung, regelmäßige geschlechtssensible und altersspezifische Angebote für die Kinder sowie regelmäßige Kooperation und Vernetzung sind nur einige Angebote, die im Frauenhaus nach Ansicht vieler Geldgeber angeboten werden sollten. Die finanziellen Mittel, die den Frauenhäusern dafür zur Verfügung gestellt werden, decken allerdings fast nie das geforderte Aufgabenspektrum ab. Stattdessen wird nicht selten angeregt, doch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen im Frauenhaus zu beschäftigen. Diese Sichtweise legt nahe, dass für die Arbeit im Frauenhaus weder Ausbildung, noch Erfahrung, noch Kontinuität notwendig sind. So klappt Anspruch und Wirklichkeit in der Frauenhausarbeit immer weiter auseinander. Die Leittragenden dabei sind sowohl die gewaltbetroffenen Frauen und ihre Kinder, die nicht die Unterstützung bekommen, die sie benötigen, als auch die Mitarbeiterinnen, die trotz aller Selbstausbeutung nicht die Kapazitäten für das haben, was eigentlich notwendig wäre.

Im Bedarfsfall muss personell die Möglichkeit vorhanden sein, dass qualifizierte Mitarbeiterinnen nachts oder auch am Wochenende im Frauenhaus anwesend sind.

Für Frauen in akuten psychischen Krisen sollte es möglich sein, diese in psychiatrischen Kliniken mit speziellen Angeboten für Frauen unterzubringen, oft haben diese Krisen den Hintergrund der langjährigen Misshandlungen durch den Partner und die bereits bestehenden Landeskrankenhäuser sind leider nicht ausreichend weitergebildet um auf diese spezielle Problematik einzugehen. Hier wäre ein weiterer großer Bedarf zu nennen um wirklich flächendeckend Schutz, Hilfe und Unterstützung für misshandelte Frauen zu schaffen.

Die dauerhafte Kooperation mit ambulanten und stationären Angeboten für psychisch erkrankte oder suchtkranke Frauen muss zeitlich und finanziell abgesichert sein.

Die finanziellen Mittel für Fortbildung und Supervision für Frauenhausmitarbeiterinnen müssen ausreichend vorhanden sein.

14. Wie beurteilen Sie die bauliche Situation in den Frauenhäusern in Deutschland, insbesondere hinsichtlich der Barrierefreiheit und des speziellen Bedarfes für Frauen mit vielen Kindern, Migrantinnen, psychisch kranken Frauen oder Frauen, die während ihrer Zeit im Frauenhaus in ihrer Arbeitssituation auf einen Computer angewiesen sind?

Ich sehe bezüglich der baulichen Situation in den Frauenhäusern keinen Grund zur Differenzierung zwischen Migrantinnen und Nicht-Migrantinnen.

Notwendig sind in jedem Frauenhaus verschiedene räumliche Möglichkeiten für die verschiedenen Bedarfe aller gewaltbetroffenen Frauen, wie z.B. Einzelzimmer für alleinstehende Frauen, eigene abgeschlossene Räumlichkeiten und Bäder für Frauen mit mehreren Kindern oder älteren Söhnen, rollstuhlgerechte Zimmer und Bäder, spezielle Ausstattung für Frauen mit Sehbehinderungen, Hörbehinderungen und Lernschwierigkeiten. Daneben braucht es in den Frauenhäusern ausreichend Raum für Beratung, Gruppenarbeit und Zugang zu Internet und PCs.

Die bauliche Situation in den bundesdeutschen Frauenhäusern ist so unterschiedlich wie die Finanzierung der einzelnen Bundesländer. Von der Möglichkeit der Aufnahme zum Beispiel von Frauen mit körperlichen Beeinträchtigungen bis hin zu kleineren Wohneinheiten für Frauen mit mehreren Kindern, oder Söhnen über 12 Jahren oder die Möglichkeit der Aufnahme von Frauen in akuten psychischen Krisen; all das ist nur in sehr wenigen Frauenhäusern möglich. Der gängige Standard sieht leider völlig anders aus:

- Mehrbettzimmer, Mütter teilen sich mit ihren Kindern ein Zimmer
- Gemeinschaftsbadezimmer und Küche
- Kaum bis keine Möglichkeiten der Einzelzimmervergabe an Frauen ohne Kinder
- Keine Zugangsmöglichkeiten für Frauen mit schweren körperlichen Beeinträchtigungen

15. Migrantinnen, die Schutz in einem Frauenhaus suchen, werden oft in einem anderen Kreis untergebracht, um den Kontakt zu ihrer Familie zu unterbinden. Ergibt sich Ihrer Meinung nach daraus eine Zuständigkeit des Bundes für die Kosten dieser speziellen Gruppe?

Hier ist mir zum einen nicht klar, welche Definition für „Migrantin“ vorausgesetzt wird. Differenzierung in deutsche Staatsangehörigkeit und nicht-deutsche Staatsangehörigkeit oder deutsche Staatsangehörigkeit mit Migrationshintergrund?

Des Weiteren ist mir unklar, warum „Migrantinnen“ weiter weg untergebracht werden müssen. Es gibt immer wieder Frauen, die aufgrund der starken Bedrohung durch Partner und/ oder Familie einen Frauenhausplatz in großer Distanz zu ihrem ursprünglichen Wohnort suchen und brauchen. Oft muss bei der Suche nach einem Frauenhausplatz darauf geachtet werden, wo in Deutschland eventuelle Bekannte, Freunde, Familie des Partners und/ oder der Familie leben, um die Anonymität und den Schutz für die gewaltbetroffene Frau am neuen Aufenthaltsort gewährleisten zu können.

Die Hürden der Sozialgesetzgebung und Tagessatzfinanzierung sind für gewaltbetroffene Frauen mit Wohnsitzauflage/ Residenzpflicht, prekärem Aufenthalt und ohne Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Frauen ohne Aufenthaltserlaubnis, besonders hoch.

Nur über eine bundeseinheitliche finanzielle Regelung, ohne Einzelfallregelung kann die erforderliche Schutz- und Hilfestellung über Stadt- und/ oder Landesgrenzen hinweg ohne Einschränkungen gewährleistet werden. Das Einzugsgebiet aller Frauenhäuser muss im Sinne eines überregionalen Angebots offen für alle Frauen und ihre Kinder sein. Die Gewalt und Bedrohung endet nicht an Landesgrenzen. Jede Frau in Deutschland muss, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ihrem Aufenthaltsstatus selbstbestimmt entscheiden können, wo sie Schutz und Unterstützung sucht und bekommen kann.